

100. Zum Begriff des Schadens im Sinne des § 826 BGB., wenn der Ersatzberechtigte durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, eine unentgeltliche Zuwendung zu einem bestimmten Zwecke zu machen.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 25. September 1916 i. S. F. (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. VI. 130/16.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Vater und die Brüder der Klägerin, einer geborenen St., die mit dem Weinhändler K. verlobt war, hatten diesem, um die Klägerin zu versorgen, eine Mitgift von 25 000 M zugesagt, die von ihnen bestellt und in sein Geschäft gesteckt werden sollte. K. war früher Reisender bei dem Beklagten gewesen und bezog seine Weine und Kellengerättschaften von ihm. Die bezeichneten Angehörigen der Klägerin wandten sich, da sie den von dem Beklagten schriftlich bestätigten Angaben des K. über seine Vermögensverhältnisse mißtrauten, um mündliche Auskunft über seinen Schuldenstand an den Beklagten. Der Beklagte versicherte, entsprechend seiner schriftlichen Erklärung, daß K. ihm 15 851,33 M schulde. Dieser Betrag war ganz willkürlich gegriffen. In Wahrheit war ihm K. mehr als 26 000 M schuldig. K. und die Klägerin verheirateten sich ohne Schließung eines Ehevertrags. Dem K. wurden die 25 000 M ausbezahlt. Als bald stellte sich die Unrichtigkeit der Angaben des K. und des Beklagten heraus. Die Klägerin verließ nach fünf Monaten ihren Mann. Die Ehe wurde auf ihre Klage wegen beiderseitigen Verschuldens geschieden. K. verfiel in Konkurs. Das Einbringen der Klägerin ist voraussichtlich verloren.

Die Klägerin hat in den ihr abgetretenen Rechten der Besteller der Mitgift Schadensersatzklage aus § 826 BGB. gegen den Beklagten wegen seiner wissentlich falschen Auskunft erhoben. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab ihr dem Grunde nach statt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die wesentliche Müge der Revision richtet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Vermögen der St. beschädigt worden sei. . . . Bei der gegebenen Sachlage sei der Satz des Berufungsgerichts unzutreffend, daß jede Vermögensaufwendung ohne Erwerb eines entsprechenden Gegenwertes das Vermögen des Aufwendenden schädige. Die Aufwendungen hätten hier überhaupt

keinen Gegenwert erstrebt. Die St. hätten freiwillig und ohne Entgelt der Klägerin eine Mitgift gewährt, der Vater, indem er eine gesetzliche, die Brüder, indem sie eine sittliche Pflicht erfüllten. Dadurch schon hätten sie ihr Vermögen verloren und hätten durch die späteren Wirkungen nicht mehr beeinträchtigt werden können. Der Zweck einer gesicherten Ehe sei erreicht gewesen. Diesen Angriffen war der Erfolg zu versagen und im Ergebnis, wenn auch nicht durchweg in der Begründung, dem Berufungsgerichte beizutreten. . . .

Der Revision ist zuzugeben, daß der von ihr bekämpfte Satz in dem Berufungsurteile hier keine Anwendung leidet, weil die Besteller der Mitgift keinen Gegenwert — in der buchstäblichen Bedeutung dieses Wortes — erstrebt haben. Der Satz greift im allgemeinen nur bei Verträgen Platz, bei denen der entgeltlichen Leistung des einen Teiles eine entgeltliche Leistung des anderen Teiles gegenübersteht. Einen solchen Vertrag haben die Angehörigen der Braut oder diese selbst mit R. nicht abgeschlossen. Daran ändert der Umstand nichts, daß in den Kreisen, zu denen die Beteiligten gehören, die geldliche und geschäftliche Seite einer Heirat eine bedeutende Rolle spielt. Die Besteller der Mitgift wollten damit, soweit für den Vater keine Rechtspflicht bestand, freiwillig der Braut eine unentgeltliche Zuwendung machen, die im Geschäfte des Ehemanns verwendet werden und dazu dienen sollte, ihr eine Versorgung und sichere Zukunft zu schaffen. Durch eine unentgeltliche, nicht belastete Zuwendung wird an sich das Vermögen des Schenkgebers verringert. § 826 BGB. erfordert jedoch, daß der Ersatzpflichtige dem Ersatzberechtigten Schaden zufügt, d. h. die adäquate Ursache seines Schadens setzt. Wer aus eigenem freien Willen Vermögensstücke ohne Entgelt hergibt, erleidet zwar eine Vermögenskürzung, aber keinen Schaden im Sinne des § 826; ihm wird auch kein Schaden zugefügt. Sein Wille ist jedoch nicht mehr frei, wenn er durch Irrtum hervorgerufen und beeinflusst ist. Dann handelt er nicht, wie er in Wahrheit gewollt hat; sein Vermögen wird, soweit er es aus Irrtum opfert, wider seinen wirklichen Willen vermindert. Von einem Schaden im Rechtsinne wird man ferner dann nicht sprechen können, wenn der Schenkgeber die unentgeltliche Zuwendung zu einem bestimmten Zwecke macht und der Zweck erreicht wird, so wie er ihn erstrebt hat. Seiner Leistung entspricht dann in gewissem Sinne

als Gegenleistung der ideale Gewinn, den er im Auge gehabt und gewollt hat. Er wird aber im Sinne des § 826 geschädigt, wenn er über den beabsichtigten Zweck oder dessen Voraussetzungen getäuscht wird, in der Täuschung befangen zu der Freigebigkeit sich bestimmen läßt, die er ohne die Täuschung nicht gemacht hätte, und wenn der von ihm mit der Freigebigkeit verfolgte Zweck nicht erreicht wird. So liegt der Fall hier.

Vater und Brüder St. wollten die Mitgift nur hergeben, wenn der Bräutigam von dem Beklagten loskomme und nach Tilgung seiner Schuld ein namhaftes Betriebskapital behalte. Aus der nachdrücklichen Erklärung des Bruders St., daß aus der Heirat nichts werde, wenn der Schuldenstand des R. nur um ein Atom von dem von ihm angegebenen und von dem Beklagten schriftlich bestätigten abweiche, folgt weiter, daß die St., denen R. schon vorher seine Vermögensverhältnisse wahrheitswidrig geschildert hatte, ihre Tochter und Schwester unter keinen Umständen einem Manne zur Frau geben wollten, der sie fortgesetzt täuschte und belog, daher weder in kaufmännischer noch in sittlicher Hinsicht das Vertrauen verdiente, das sie für das Wohlergehen des Mädchens und für ihre eigenen persönlichen und die in Aussicht genommenen geschäftlichen Beziehungen zu dem künftigen Schwager als unerläßlich betrachteten. Mindestens in dem Sinne, daß der Ehegatte im Verhältnis zu seiner Frau und ihrer engsten Familie ein verlässlicher Mensch und Geschäftsmann sei, haben sie der Klägerin eine gesicherte Ehe verschaffen wollen, daher nur dann, wenn die schließlichen Angaben des R. über seine Vermögensverhältnisse und seine Schulden bei dem Beklagten genau der Wahrheit entsprachen, die Genehmigung zur Heirat, ohne welche die Klägerin die Ehe nicht eingegangen wäre, erteilen und die Mitgift ausfolgen wollen. Durch seine arglistige Irreführung hat der Beklagte die St. bestimmt, die Mitgift dem R., der sie in das Geschäft stecken sollte, zu behändigen. Die St. haben nicht freiwillig, sondern in dem von dem Beklagten unterhaltenen und geförderten Irrtum das Geld hergegeben. Der Zweck, den sie mit der Mitgift verfolgt haben, der Klägerin eine gesicherte Ehe in dem oben bezeichneten Sinne zu verschaffen, ist nicht erreicht worden. Das traurige Schicksal der Ehe hat, wie anzunehmen ist, seinen letzten Grund darin, daß die Frau des R. und ihre nächsten An-

gehörigen nach dem, was vorgegangen war, jedes Vertrauen in seine persönliche und geschäftliche Verlässigkeit verloren hatten und damit die Unterlage für ein gedeihliches Zusammenleben zerstört war.“ ...